



Informationen zum Schulrecht 2013

Befristeter Schulausschluss

§ 24 Abs. 3 und 4 SchulG i.V.m. § 63 Abs. 4 Bst. i SchulG - Die Rektorin, der Rektor kann einer Schülerin, einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen. Die Schülerin oder der Schüler kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden. Ist der Ausschluss befristet, hat die Rektorin, der Rektor durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Die Betreuung während des Ausschlusses hat die Gemeinde zu regeln.

Eine Entfernung aus der Schule als äusserste Massnahme ist nur zulässig, wenn sich mildere Vorkehren (Versetzung in eine andere Klasse oder sogar an einen anderen Schulort) als unwirksam erwiesen haben oder in Anbetracht der besonderen Umstände nicht in Frage kommen. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. Jugendliche, die diese noch nicht beendet haben, dürfen nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. In Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde (heute KESB), mit öffentlichen oder mit gemeinnützigen privaten Institutionen der Jugendfürsorge und, wenn immer möglich, unter tatkräftiger Mithilfe der Eltern ist ein Ersatzausbildungsplatz zu suchen (vgl. GVP ZG 1979/80 S. 151) oder ist für eine Reintegration der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers zu sorgen. Die Hauptverantwortung für die weitere Betreuung des Jugendlichen darf den Eltern überbunden werden, sofern geeignete Fachstellen zur Verfügung stehen und verpflichtet sind, ihnen in geeigneter Weise behilflich zu sein (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 412 ff).

Aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2006 zur Änderung des Schulgesetzes (zu § 24 Abs. 3 und 4 SchulG, Disziplinar massnahmen) geht hervor: "Neu ist der befristete Ausschluss, der von der Rektorin bzw. vom Rektor angeordnet werden kann. Diese befristete Ausschlussmöglichkeit ist die Grundlage für sogenannte Time-out-Massnahmen. In den gemeindlichen Disziplinarordnungen werden dazu weitere Ausführungsbestimmungen zu regeln sein."

Im Info-Bulletin 1 der DBK zum Thema "Änderungen in der Schulgesetzgebung - Vollzug" vom 23. Juli 2007 heisst es dazu (vgl. Ziff. 1.1.3): "Der befristete Schulausschluss war in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Der neue § 24 Abs. 3 und 4 SchulG ermöglicht ein sogenanntes Time-out; dabei ist zu beachten, dass der Rektor bzw. die Rektorin geeignete Massnahmen für eine Wiedereingliederung in die gemeindlichen Schulen zu treffen hat. Die Schulkommission regelt in der Schul- und Disziplinarordnung in Beachtung von § 24 SchulG die Details."

Wie eine Schülerin, ein Schüler während eines befristeten Ausschlusses (Time-out) konkret betreut werden soll, hat die Gemeinde zu regeln. Die Rektorin, der Rektor muss jedenfalls durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherstellen.

Abklärung des Amtes für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 4. März 2013